



Beitrags- und Finanzordnung der BSG RaBaz im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben e. V.

Auf der Grundlage von § 3 (1) alt bzw. § 9 (1) neu der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 15.01.2015 nachstehende Inhalte beschlossen:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

Die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren betragen:

Mitgliederstatus		Beitrag	Aufnahmegebühr
a.	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	beitragsfrei	0 Euro
b.	Schüler, Schülerinnen, Studierende von 18 Jahren bis max. 25 Jahre und Auszubildende bei Vorlage der entsprechenden Nachweise	30,00 Euro pro Jahr bzw. 2,50 Euro pro Monat	2,50 Euro
c.	Freiwilligendienst Leistende (BFD, FSJ, FÖJ) bis max. 27 Jahre bei Vorlage der entsprechenden Nachweise	30,00 Euro pro Jahr bzw. 2,50 Euro pro Monat	2,50 Euro
d.	Erwachsene, die keiner der o. g. Personengruppen angehören:	60,00 Euro pro Jahr bzw. 5,00 Euro pro Monat.	5,00 Euro

Die Beiträge sind fällig zum 01. Januar eines Kalenderjahres.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis vorliegt, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Erwachsene festgesetzte Betrag zu entrichten.

Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum nächsten Monatsende. Anteilig überzahlte Jahresbeiträge werden nur auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag ist zeitgleich mit dem Kündigungsschreiben zu stellen.

Teilt das Mitglied seine aktuelle Bankverbindung nicht mit und kann deswegen eine Lastschrift nicht ausgeführt werden, so werden die daraus entstandenen Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Die BSG RaBaz e. V. fördert die sportpraktische wie sporttheoretische Weiterbildung Ihrer Mitglieder. Auf Antrag werden pro Mitglied und Jahr 50 % der Lehrgangskosten, maximal aber 100,00 Euro als Zuschuss, für entsprechende Lehrgänge ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Grundsätzlich entscheidet der Vorstand über den beantragten Zuschuss.

Eingehen von Verbindlichkeiten

Mitglieder dürfen weder Dauerschuldverhältnisse noch rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten eingehen und werden bei Verstoß in Regress genommen werden.

Beitragsermäßigung

Empfängerinnen und Empfängern von HARTZ IV, Grundsicherung und sonstigen finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Ermäßigung oder Erlass des Beitrages und der Aufnahmegebühr gewährt werden.